



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Juni 2009 (23.06)
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0196 (COD)**

10815/09
ADD 1 REV 1

CODEC 814
ENER 218

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER/RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 13045/07 ENER 222 CODEC 949

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den
Erdgasbinnenmarkt [**zweite Lesung**]
– Annahme des Rechtsetzungsakts (RA + E)
Erklärung

Erklärung der Kommission

Ausnahmen von der Regelung, die im Rahmen der geltenden Richtlinie 2003/55/EG und der geltenden Verordnung (EG) Nr. 2003/1228 für neue grenzüberschreitende Infrastrukturen gewährt werden, gelten auch nach dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/1228 weiter bis zum Ablauf der in den Ausnahmeentscheidungen vorgesehenen Geltungsdauer. Ist in den Ausnahmeentscheidungen selbst nichts anderes vorgesehen, so werden diese Ausnahmen durch die Anwendung der Bestimmungen über neue Infrastrukturen in Artikel 36 der geänderten Erdgas-Richtlinie und in Artikel 17 der neuen Strom-Verordnung nicht berührt.